

PersonalRAT

Der Weg vom Bett ins Homeoffice ist versichert

Wer morgens beim erstmaligen Weg vom Schlafzimmer an den häuslichen Arbeitsplatz stürzt, ist gesetzlich unfallversichert. Das hat das Bundessozialgericht am 08.12.2021 entschieden.

Der Kläger befand sich auf dem Weg zur Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro. Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Das Beschreiten der Treppe diente allein der Arbeitsaufnahme des Klägers im häuslichen Büro (Homeoffice). Beim Beschreiten der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel.

Ob ein Weg als Betriebsweg im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimmt sich auch im Homeoffice nach der objektivierten Handlungstendenz des Versicherten, also danach, ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird.

Der Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme war danach als Betriebsweg versichert.

Rechtsquellen:
§ 8 Abs. 1 SGB VII

Ergänzend:
PersRAT_21-15